



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	0012/06/16.WP
Datum:	30.11.2006
Amt/Abteilung:	10
Sachbearbeiter(in):	Hans Rode
Aktenzeichen:	10-022-160 Ro/kn
Bezugsvorlage(n):	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vorsitzenden

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	31.10.2006					
Rat	02.11.2006					

Beschlussvorschlag:

zu a) Der Verwaltungsausschuss nimmt von der Vorlage Kenntnis.

zu b) entfällt.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Gem. § 51 Abs. 8 NGO werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen nach dem Verfahren d'Hondt, d.h. in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte, der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen/Ratsherren.

Gem. § 51 Abs. 10 kann der **Rat** einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen. Für die Zugriffsregelung ergibt sich die in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellte Höchstzahlen/Reihenfolge.

Der Verteilung der Ausschussvorsitze gehen voraus:

- a) Die Feststellung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen oder Gruppen,
- b) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung. Aus den in der Geschäftsordnung aufgeführten Ausschüssen ergibt sich auch die Anzahl der Ausschussvorsitze.
- c) Benennung der Ausschussmitglieder.

In die Verteilung nach dem Zugreifverfahren sind auch die sondergesetzlichen Ausschüsse nach § 53 NGO einzubeziehen (und zwar in einem **einheitlichen** Verfahren. Obwohl die Nicht-Ratsmitglieder in den Ausschüssen nach § 53 NGO Stimmrecht besitzen, können sie einen Ausschussvorsitz **nicht** übernehmen, wohl aber können Grundmandatäre dafür benannt werden.

Der Verwaltungsausschuss ist **kein** Ratsausschuss. Dessen Vorsitz hat gem. § 56 Abs. 1 Satz 3 NGO der Bürgermeister inne. Bei der Berechnung der auf die Fraktionen/Gruppen entfallenen Zahl der Vorsitze bleibt der Verwaltungsausschuss also außer Betracht.

Der Zugriffsregelung entzogen ist ferner der Vorsitz im Umlegungsausschuss. Nach § 5 Abs. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) wird die/oder der Vorsitzende (des Umlegungsausschusses) vom Rat durch **Einzelwahl** gewählt. Sie oder er muss die Befähigung zum Richteramt haben und darf weder dem Rat noch der Verwaltung der Gemeinde angehören.

Die **stellv. Vorsitzenden** werden gem. § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung, so sie in diesem Punkt unverändert bleiben sollte, in der ersten Sitzung des jeweiligen Ausschusses von den Ausschussmitgliedern gewählt.

4 Anlagen